616



Chef der Staatskanzlei

Chef der Staatskanzlei des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Mitglied des Landtages Brandenburg -Frau Abgeordnete Kerstin Meier

Fraktion DIE LINKE

nachrichtlich: Präsident des Landtages Brandenburg Herrn Gunter Fritsch

Potsdam, / Mai 2011

36. Sitzung des Landtages Brandenburg am 18.05.2011 Mündliche Anfrage Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

richtig ist, dass schon der seit 01.01.2008 geltende Glücksspielstaatsvertrag ein rechtsstaatlich geordnetes, gerichtlich überprüfbares Verwaltungsverfahren gegenüber Anbietern von Internetdienste vorsieht. Für den Entwurf des Änderungsstaatsvertrages wurde dazu lediglich eine präzisere Formulierung gewählt, um Unsicherheiten beim Vollzug zu beseitigen.

Zum Vergleich habe ich die geltende und die beabsichtigte Regelung als Anlage beigefügt.

Für die Praxis muss man sich das so vorstellen:

Ermöglicht zum Beispiel ein Zugangsprovider seinen Kunden den Zugang zu in Deutschland unerlaubten Glücksspielangeboten soll die zuständige Aufsichtsbehörde diesen Zugangsprovider darüber und die Tatsache, dass es sich um ein unerlaubtes Glücksspielangebot handelt, informieren. Bietet der Provider weiterhin diese Zugangsmöglichkeit an, kann die Aufsichtsbehörde nach angemessener Frist einen Untersagungsbescheid mit der Androhung eines Zwangsgeldes erlassen. Gegen diesen Bescheid können dann der Zugangsprovider und/ oder derjenige, der das unerlaubte Glücksspiel im Internet anbietet, gerichtlich vorgehen.



Die von Ihnen angeführten Medienberichte, wonach im Entwurf des Staatsvertrages zum Glücksspiel Internetsperren als Sanktionsmechanismus enthalten seien, sind insoweit falsch. Die Untersagung des Zugangs ist keine Sanktion. Hierunter wird üblicherweise eine Strafe verstanden. Eine Internetsperre durch eine Zensurbehörde wäre weder mit unserem Grundgesetz noch mit den von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten internationalen Verträgen vereinbar.

Das Internet ist neben einem unschätzbaren Forum der Meinungsfreiheit für die allermeisten Nutzer die weltgrößte Einkaufsmeile, in der millionenfach Kaufverträge geschlossen werden. Deshalb ist es kein rechtsfreier Raum. Wenn für den Zeitungskiosk an der Ecke einschränkende Regelungen z.B. zum Jugendschutz bestehen, so müssen Schutzregelungen zugunsten der Bürger auch für einen Internetunternehmer gelten, der seine Produkte unerlaubt aus dem Ausland Kunden hier vor Ort anbietet. Hält sich der im Ausland sitzende Unternehmer nicht an unser Recht, muss es möglich sein, dessen illegales Handeln in einem effektiven, rechtsstaatlich geordneten und gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsverfahren zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Albrecht Gerber

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 aktueller GlüStV

- (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund Staatsvertrages begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die Anordnungen im erforderlichen Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere ...
- 5. Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

(Hinweis: das Teledienstegesetz ist außer Kraft getreten. Nachfolgeregelungen finden sich im Telemediengesetz)

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 GlüStVE

- (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder Grund auf dieses Staatsvertrages begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere
- Diensteanbietern Sinne im des Telemediengesetzes, insbesondere Zugangsprovidern und Registraren, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung am Zugang ΖU den unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen. Das Grundrecht Fernmeldegeheimnisses (Artikel des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.